



---

## RV-Drucksache Nr. IX-4

---

Verbandsversammlung

04.11.2014

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung**

**Beschlussvorschlag:**

—

**Sachdarstellung/Begründung:**

Nach § 35 Abs. 7 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360) gelten für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Verbandsversammlung die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung sind daher vom Verbandsvorsitzenden (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung) in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,  
Gehorsam den Gesetzen und  
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

Angela Bernhardt  
Verbandsdirektorin

Stefan Losch  
Verwaltungsleiter